



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

**Merkblatt zur Überföhrungsversicherung für
Neuwagen im Eigentum von VW und Audi Partnern
von der VOLKSWAGEN AG zu Volkswagen/Audi-Partnern in Deutschland**

aufgrund eines zwischen
der VOLKSWAGEN AG
und
der HDI Global SE, Hannover (Versicherer)
- als führende Gesellschaft -

geschlossenen Vertrages.

1. SCHADENMELDUNG UND ABWICKLUNG

Es sollte das Bestreben aller Mitarbeiter sein, die mit Neufahrzeugen umgehen, die Fahrzeuge pfleglich zu behandeln und Beschädigungen sofort zu melden, um Schadenursachen nachgehen und Regressmöglichkeiten ausnutzen zu können.

Schadenmeldung an: **Volkswagen Insurance Brokers GmbH (VIB)**
Postfach 8141, Brieffach GH-GWZSF
38131 Braunschweig

Tel.: 0531-212-80130
Fax.: 0531-212-77723
e-mail: vib-transport@vwfs.com

Bitte reichen Sie die Schäden Online über unsere Internetseite ein:

http://vwv-cms.crm.cpn.vwg/cms_vwv/index.jsp

1.1. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Vollständig ausgefüllte „Überföhrungsschadenanzeige für Neuwagen“ oder Online-Meldung
- Lieferschein des Spediteurs (bei Schäden gem. Ziff 8.1 – 8.4 Spediteurbestätigung). Ohne Vorlage des Lieferscheins oder der Spediteurbestätigung wird die Selbstbeteiligung von € 100,- in Abzug gebracht.
- Reparaturrechnung (Netto auf Autohaus) sowie eventuelle Fremdrechnungen z.B.: Lack
- Lichtbilder, die den Schaden dokumentieren oder ein Gutachten ab € 1.500,- in Absprache mit der Volkswagen Insurance Brokers GmbH



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

2. GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für alle fabrikneuen, serienmäßig hergestellten Fahrzeuge des Volkswagen Konzernprogramms, die von den Werken des Konzerns zu den Partnern für Volkswagen und Audi überführt werden. Ohne besondere Vereinbarung besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz für z.B. gebrauchte Dienstfahrzeuge, Jahreswagen von Werksangehörigen, Fahrzeugen mit werksseitig erfolgter Tageszulassung, Selbstabholerfahrzeuge und Reimporte/EU- Fahrzeuge.

Im Rahmen dieser Transportversicherung und unter Berücksichtigung der besonderen Vereinbarungen dieses Merkblattes trägt der Versicherer alle Gefahren, Verluste und Beschädigungen gemäß den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 im bekannten Umfang.

Versichert sind auch Beschädigungen und Verluste der versicherten Fahrzeuge, die nachweislich durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung sowie durch Sabotage entstehen. Der Einschluss dieser Gefahren kann vom Versicherer mit einer Frist von 2 Tagen vor Beginn der Überführung gekündigt werden. Bei lagernden Fahrzeugen kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden, die Frist beträgt dann 14 Tage.

3. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Bereitstellen der disponierten Fahrzeuge zur Verladung.
- besteht während des Transports der Neufahrzeuge zu den Partnern für Volkswagen und Audi und
- schließt Lagerungen in den Werken, auf den Zielbahnhöfen, in den Spediteurslagern und bei den Partnern für Volkswagen und Audi ein und endet mit der Übergabe der Fahrzeuge an den Käufer.
- Direktabholungen von Partnern für Volkswagen und Audi bzw. deren Kunden von den Werken der Volkswagen AG und der AUDI AG (z.B. Autostadt Wolfsburg) werden nicht zur Überführungsversicherung angemeldet und sind somit nicht versichert.



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

4. HÖCHSTHAFTUNGSSUMMEN

Die Höchstsummen betragen je Partner für Volkswagen und Audi:

- € 5.000.000 pro Tieflader/verkehrsübliches Transportmittel
- € 5.000.000 pro Händlerlager
- € 60.000.000 pro Speditionslager / Zielbahnhof für alle Partner von Volkswagen und Audi zusammen

5. VERSICHERUNG DER LAGERPLÄTZE

- Lagerplätze sind unter folgenden Voraussetzungen versichert: Die Fahrzeuge müssen weitgehend diebstahlsicher, höchstens in Doppelreihen, abgestellt werden; die Abstände zwischen den Doppelreihen - einerlei wie lang - müssen mindestens 1½ Wagenlängen betragen.
- Lagerplätze, die mindestens 5 km Luftlinie voneinander entfernt liegen, gelten als getrennte Lagerplätze.
- Für Händlerplätze, auf denen der Versicherungswert an lagernden Fahrzeugen die Grunddeckung von € 5.000.000 überschreitet, kann auf besonderen Antrag ein zusätzlicher Versicherungsschutz gewährt werden. Die zu vereinbarende Höchsthaftungssumme soll dem erwarteten höchsten Versicherungswert an lagernden Fahrzeugen entsprechen. Anfragen hierzu richten Sie bitte an die Volkswagen Insurance Brokers GmbH.

Der Beitrag beträgt 0,5‰ (incl. Versicherungssteuer).

6. SELBSTBETEILIGUNG

Es gilt eine Selbstbeteiligung (Abzugsfranchise) in Höhe von € 100,- pro beschädigtes Fahrzeug als vereinbart. Diese Selbstbeteiligung gilt jedoch nur für Schäden während des Aufenthaltes auf dem Händlerlager.

7 WEITERGABE VON NEUFAHRZEUGEN

- Werden Neufahrzeuge innerhalb der Vertriebsorganisation weitergegeben, muss der Empfänger evtl. Schäden feststellen und diese vom Anliefernden bestätigen lassen. Diese Unterlagen sind der Schadenmeldung beizufügen.

Fehlt diese Bestätigung, wird bei der Schadenregulierung die Selbstbeteiligung von € 100,- in Abzug gebracht.



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

8 FAHRZEUGANNAHME UND KONTROLLE

8.1 Taganlieferung

- Lassen Sie alle Fahrzeuge sofort von dem für die Neuwagenannahme zuständigen Mitarbeiter sorgfältig auf Schäden und Zubehör-Fehlteile überprüfen.
- Vermerken Sie alle festgestellten Beschädigungen und Zubehör-Fehlteile auf dem Lieferschein und lassen Sie diese vom Fahrer bestätigen.

8.2 Nachtanlieferung (oder Anlieferung außerhalb der Geschäftszeit)

- Alle nachts angelieferten Fahrzeuge sind **am Morgen** des nächsten Arbeitstages auf eventuelle Schäden oder Zubehör-Teile zu überprüfen.
- Melden Sie diese Schäden umgehend per Fax dem jeweiligen Spediteur und lassen Sie sich den Schadenumfang bestätigen. Bitte bewahren Sie den Sendebericht auf.

Meldefrist: Bis spätestens am folgenden Arbeitstag 12:00 Uhr muss diese Faxmeldung beim Spediteur eingegangen sein.

8.3 Mittagspausenanlieferung (sofern Anlieferung in die Pausenzeit fällt)

- Hier muss die Meldung im Laufe des Nachmittags erfolgen, wie unter 8.2 beschrieben.

8.4 Anlieferung von Fahrzeugen mit verdeckten Schäden

- Anlieferung von **vereisten/verschneiten Fahrzeugen**: Vermerken Sie bei Taganlieferung auf dem Lieferschein bitte „Anlieferung unter Schnee und Eis“.

Meldefrist: Melden Sie dem Spediteur bei Nachtanlieferung vorsorglich am darauf folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr per Fax, dass Sie eine Lieferung von verschneiten/vereisten Fahrzeugen erhalten haben.

- Anlieferung von **stark verschmutzten Fahrzeugen**: Vermerken Sie bei Taganlieferung „Starke Verschmutzung – Übernahme unter Vorbehalt“. Melden Sie dem Spediteur bei Nachtanlieferung vorsorglich am darauf folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr per Fax, dass Sie eine Lieferung von stark verschmutzten Fahrzeugen – Übernahme unter Vorbehalt – erhalten haben.

Meldefrist: Sofort nach Abtauen von Schnee und Eis bzw. Reinigung des Fahrzeuges, jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung.

- Anlieferung von Fahrzeugen deren **Beschädigung äußerlich nicht sofort zu erkennen**, also nicht sichtbar sind (z.B. an der Unterbodengruppe)

Meldefrist: Sofort nach Feststellen der Beschädigung, jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Anlieferung.



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

- Schäden an **konservierten oder mit Transportfolie versehenen Fahrzeugen**:

Beschädigungen unter dem Wachs oder der Transportfolie sind über Gewährleistung abzuwickeln.



Volkswagen Insurance Brokers GmbH

9 Schadenabwicklung

9.1 Diebstahlschäden

Bei Diebstahlschäden über € 150,- muss eine sofortige Meldung an die zuständige Polizeibehörde erfolgen. Vermerken Sie bitte auf der Schadenanzeige die Adresse der Polizeidienststelle sowie die Tagebuchnummer.

9.2 Bagatellschäden

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen bitten wir Schäden bis zu € 15,- nicht zur Regulierung einzureichen.

9.3 Schäden über € 1.500

Zur Abstimmung über die Form der Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges bei Schäden über € 1.500,- ist - in Absprache mit der Volkswagen Insurance Brokers GmbH (telefonisch oder per e-Mail) - ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen erforderlich.

9.4 Wertminderung / Neupreisreduzierung

Eine Wertminderung oder Neupreisreduzierung wird nur erstattet, wenn sie vorher mit der Volkswagen Insurance Brokers GmbH abgestimmt wurde. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn sie durch einen Sachverständigen im Gutachten dokumentiert wurde und ein Reparatur- und Weitergabennachweis mit Betrag, Fahrgestellnummer und Unterschrift des Kunden den Schadenunterlagen beigelegt ist.

Die Volkswagen Insurance Brokers GmbH behält sich eine Übernahme des beschädigten Fahrzeuges vor. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.

9.5 Schadenabrechnung

Im Reparaturfall werden die Bruttopreise zugrunde gelegt, während bei der Abrechnung auf Totalschadenbasis der jeweilige Händlereinstandspreis vergütet wird. Gestohlene Räder, Radio- und Navigationsgeräte werden ebenfalls mit dem Händlereinstandspreis vergütet.

Reparaturkostenaufstellungen bzw. Rechnungen werden grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer auf den Namen des VW/Audi Partners ausgestellt. Fremdarbeiten werden ohne Mehrwertsteuer in die Rechnung übernommen. Die Fremdarbeitsrechnung wird beigelegt.

Schäden, die nach Auslieferung des Fahrzeuges an den Kunden festgestellt werden, können nicht erstattet werden, da die Überführungsversicherung mit der Übergabe an den Kunden endet.

10 Sonderschauen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf fabrikneue Fahrzeuge, die anlässlich von Sonderschauen innerhalb der Bundesrepublik ausgestellt werden, einschließlich der dazu erforderlichen An- und Abtransporte.

Volkswagen Insurance Brokers GmbH